

27. Verpflichtet die Klausel „Netto Kasse gegen Faktura“ den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises nach Eingang der Faktura? Darf der Verkäufer, wenn diese Klausel ausbedungen ist, mit Absendung der Ware bis nach Eingang des Kaufpreises warten?

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1908 i. S. G. (Bell.) w. D. (Rl.).  
Rep. II. 27/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht: daselbst.

Am 5. Dezember 1906 kaufte der Beklagte von der Klägerin 400 Tonnen Leintuchen, lieferbar Januar/April 1907, monatlich 100 Tonnen zu 143,50 *M.*, netto Kasse gegen Faktura. Nachdem die Klägerin die Januarrate ohne Vorleistung des Beklagten geliefert hatte, verlangte sie unter Hinweis auf die vereinbarte Zahlungsweise von da an Zahlung gegen Faktura vor Absendung der Ware. Der Beklagte vertrat dagegen die Meinung, „netto Kasse gegen Faktura“ bedeute, daß die Klägerin die Faktura erst nach Abfertigung der Ware an den Beklagten ausstellen dürfe; er brauche daher erst nach Versendung der Ware zu bezahlen. Die Klägerin setzte dem Beklagten Fristen zur Abnahme und Zahlung der Februar-, März- und Aprilraten gegen Faktura unter der Androhung, daß sie die fälligen Raten nach Ablauf der Fristen gemäß § 373 H.G.B. öffentlich versteigern lassen werde. Dieser Androhung entsprechend ist die Klägerin verfahren. Sie klagte den Ausfall aus drei Selbsthilfeverkäufen gesondert ein und erwirkte drei entsprechende Urteile auf Zahlung von 1027, 2225 und 400 *M.* mit Zinsen.

Gegen diese drei Urteile legte der Beklagte Berufung mit dem Antrag ein, die angegriffenen Urteile aufzuheben, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Rückzahlung des auf Grund dieser Urteile Geleisteten zu verurteilen. Der Beklagte machte geltend, die Klausel über die Zahlung des Kaufpreises sei in dem von ihm oben angegebenen Sinne zu verstehen, sie sei eine ungewöhnliche und jedenfalls von ihm so verstanden worden.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter versteht die streitige Klausel „netto Kasse gegen Faktura“ auf Grund der Gutachten der Handelskammern Berlin und Breslau, ebenso wie die mit Handelsrichtern besetzte Vorinstanz dahin, daß sie den Käufer, also hier den Beklagten, zur Vorleistung nach Eingang der Faktura verpflichtete, und dem Verkäufer, also hier der Klägerin, das Recht gab, mit Absendung der Ware bis nach Eingang des Kaufpreises zuzuwarten. In dieser Auffassung findet sich der Berufungsrichter durch die vom Beklagten beigebrachten zehn gutachtlichen Äußerungen, die er einzeln würdigt, noch bekräftigt.“

Auf Grund dieses Beweisergebnisses stellt der Berufungsrichter weiter fest, daß es sich nicht um einen lokalen Handelsgebrauch, sondern um die Auslegung einer im Handelsverkehr allgemein vorkommenden Vertragsbestimmung handelt. Deshalb erachtet der Berufungsrichter auch den Beklagten an diesen Sinn der allgemein gebräuchlichen Klausel für gebunden, so daß der Beklagte durch seine Weigerung der schuldigen Vorleistung in Annahme- und Zahlungsverzug geraten sei, die Klägerin aber deshalb berechtigt erscheine, die bereitgehaltene Ware gemäß § 373 H.G.B. öffentlich zu versteigern, und den Ausfall als „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“, wie eingeklagt, vom Beklagten zu fordern. Gegen diese Darlegungen wendet sich der Beklagte mit der Behauptung, die Auslegung des Berufungsrichters könne nicht die richtige sein, weil die Faktura bei oder nach Absendung der Ware ausgestellt zu werden pflege; deshalb könne die Klausel „netto Kasse gegen Faktura“ nur besagen, daß die Ware abzusenden, dann Faktura auszustellen sei, und Beklagter erst dann zu zahlen habe; hier sei die Ware aber nicht abgesendet. Es ist dem Beklagten zuzugeben, daß der Klausel, wenn man allein auf den Wortlaut achtet, dieser Sinn gegeben werden könnte. Allein an dem Wortlaut einer Klausel darf nicht gehaftet werden. Nach § 346 H.G.B. ebenso wie nach §§ 133, 157 B.G.B. ist der wirkliche Wille zu erforschen, den die Parteien nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Anschauungen der in Betracht kommenden Kreise mit einem gewissen Ausdruck verbunden wissen wollten. Diesem Grundsatz ist der Berufungsrichter gerecht geworden, indem er sich an die Anschauung der maßgebenden Handelskreise gehalten hat und hinzufügt, es ändere sich auch nichts, wenn die Faktura mit den Worten „Senden

Ihnen . . ." beginne; denn die Faktura sei kein Verladungsdokument, wenn sie meist auch erst nach der Absendung der Ware ausgestellt und abgeschickt werde; die formularmäßig gebrauchten Worte „Sandten Ihnen . . ." seien daher kein Beleg über die bereits erfolgte Absendung der Ware. Auch gegen diese Schlusserwägung des Berufungsrichters läßt sich nichts erinnern.

Der Beklagte rügt weiter, daß er als in Rathenow wohnender Kaufmann mit in Hamburg üblichen Ausdrücken nicht vertraut sei und auch nicht vertraut zu sein brauche. Der Kläger, der nach der Bezeichnung im Rubrum in Rathenow und in Hamburg ansässig ist, übersieht, daß eine allgemein übliche Vertragsbestimmung mit allgemein bekanntem Inhalt festgestellt ist. In einem solchen Falle müssen sich die Vertragsschließenden dem unterwerfen, was nach der Verkehrsſitte allgemein gilt. Das haben die Parteien gewollt. Somit ist die Revision kostensällig zurückzuweisen." . . .